



N/0063-BVA/07/2011-22

B E S C H E I D

Das Bundesvergabeamt hat durch die Vorsitzende des Senates 7, Mag. Julia Stiefelmeyer, sowie Dr. Friedrich Resel als Mitglied der Auftraggeberseite und Mag. Hagen Pleile als Mitglied der Auftragnehmerseite, im Nachprüfungsverfahren gemäß § 312 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006 idF der Novelle BGBl I Nr. 15/2010 (BVergG), betreffend das Vergabeverfahren "Abschluss einer Rahmenvereinbarung betreffend Beratung und Case Management im Rahmen von Fit2Work"; Los 1 (Wien), des Auftraggebers Republik Österreich (Bund), vertreten durch das Bundessozialamt, vertreten durch die Bundesbeschaffung GmbH, Lassallestraße 9b, 1020 Wien, diese vertreten durch die Finanzprokuratur, Singerstraße 17-19, 1011 Wien, aufgrund des Antrages der Bietergemeinschaft A/** und B**, vertreten durch X**, wie folgt entschieden:

S p r u c h

Im gegenständlichen Nachprüfungsverfahren wird Herr S**, gemäß § 52 Abs 2 AVG zum nichtamtlichen Sachverständigen bestellt.

B e g r ü n d u n g

Im gegenständlichen Nachprüfungsverfahren stellt sich die Frage, ob das Angebot des präsumtiven Rahmenvereinbarungspartners bzw. die anderen vor dem Angebot der Antragstellerin gereichten Angebote preislich erklär- und nachvollziehbar sind. Weiters ist zu klären, ob das vom präsumtiven Rahmenvereinbarungspartner bzw. die von den anderen, dem Antragsteller vorgereichten Bieter, angebotenen Konzepte den funktionalen Leistungsanforderungen des Auftraggebers (siehe Leistungsbeschreibung Beratung und Case Management im Rahmen von Fit2Work) entsprechen. Die Beantwortung der sich stellenden Fragen ist dem zur Entscheidung

berufenen Senat des Bundesvergabeamtes ohne Beiziehung eines Sachverständigen nicht möglich.

Dem Bundesvergabeamt stehen auf diesem Gebiet keine Amtssachverständigen zur Verfügung.

Gemäß § 52 Abs 2 AVG kann die Behörde in diesem Fall andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen. S***, ist Sachverständiger auf gegenständlichem Fachgebiet. Den Parteien wurde Gelegenheit gegeben, zur Person des in Aussicht genommenen Sachverständigen Stellung zu nehmen und haben sie binnen offener Frist keine Einwendungen gegen die Bestellung mitgeteilt.

Wien, am 29. Juli 2011
Die Vorsitzende des Senates 7
Mag. Julia Stiefelmeyer

